**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/7155**
**16. Wahlperiode** 14. 11. 2007

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
### – Drucksache 16/6651 –

### Entwurf eines Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Energiebetriebene-Produkte-Gesetz – EBPG)

#### A. Problem

Durch den Gesetzentwurf soll die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (2005/32/EG) vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie ist es, zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen, indem sie die Energieeffizienz und das Umweltschutzniveau erhöht und zugleich die Sicherheit der Energieversorgung verbessert.

#### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird durch das Meldeverfahren (Mitteilung über Marktaufsichtsmaßnahmen an EU-Kommission, andere EU- und sonstige EWR-Mitgliedstaaten) belastet. Die damit beauftragte Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterstützt – in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt – zugleich die Bundesländer bei der Marktaufsicht und stellt ein Informationsangebot zur Unterstützung der Wirtschaft bereit. Der Personalbedarf bei der Bundesanstalt

für Materialforschung und -prüfung beläuft sich auf 1,5 Planstellen/Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter (1 A 14; 0,5 E 14 TVöD), die grundsätzlich mit Überhangpersonal zu besetzen sind, d. h. mit Bediensteten, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden. Beim Umweltbundesamt, das mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zusammenarbeiten wird, entsteht ebenfalls Personalbedarf, und zwar für eine wissenschaftliche Stelle (E 13 TVöD). Dieser wird durch Umschichtung innerhalb des Stellenplans des Umweltbundesamtes gedeckt. Die Planstellen- und Stellenveränderungen bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung sollen im Bundeshaushalt 2008 berücksichtigt werden.

Den Ländern entsteht Vollzugsaufwand durch die Marktaufsicht und ggf. durch Zulassung/Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen. Den Kommunen entsteht Vollzugsaufwand, soweit sie Aufgaben der Marktaufsicht wahrnehmen und soweit sie als örtliche Ordnungsbehörden Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten verhängen.

## E. Sonstige Kosten

Als Konsequenz der Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission können den Unternehmen Kosten für die Prüfung, Dokumentation und Kennzeichnung entstehen, ggf. auch Forschungskosten oder Kosten für die Änderung bestehender Produktionsprozesse. Die Umsetzung der Ökodesignrichtlinie bietet der Wirtschaft aber auch Chancen in Gestalt eines Anreizes zu produktbezogenen Innovationen, die helfen können, Produktionskosten durch Steigerung der Ökoeffizienz zu reduzieren, positives Markenimage aufzubauen oder neue Märkte und Marktanteile zu erschließen. Maßnahmeninduzierte Einzelpreisänderungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

## F. Bürokratiekosten

a) Unternehmen

Für die Unternehmen werden Informationspflichten eingeführt. Durch die neuen Informationspflichten entstehen den Unternehmen zusätzliche Kosten. Die Zahl der Informationspflichten und die Höhe der damit verbundenen Kosten hängen jedoch von den Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission ab. Entsprechend können die Kosten erst nach Erlass dieser Maßnahmen bestimmt werden.

b) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt.

c) Verwaltung

Für die Verwaltung werden Informationspflichten eingeführt.

Durch die neuen Informationspflichten entstehen der Verwaltung zusätzliche Kosten. Die Zahl der Informationspflichten und die Höhe der damit verbundenen Kosten hängen jedoch von den Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission ab. Entsprechend können die Kosten erst nach Erlass dieser Maßnahmen bestimmt werden.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6651 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „unverzüglich im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „so schnell wie möglich im Information and Communication System for Market Surveillance (ICSMS)“ ersetzt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Die nach Satz 1 zuständigen Behörden oder die beauftragte Stelle können von einer Veröffentlichung absehen, wenn das Produkt von den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 nur geringfügig abweicht.“

2. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „in den Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „in Absatz 2“ ersetzt.

Berlin, den 14. November 2007

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

| **Albert Rupprecht (Weiden)** | **Dr. Joachim Pfeiffer** |
|---|---|
| Stellvertretender Vorsitzender | Berichterstatter |

# Bericht des Abgeordneten Dr. Joachim Pfeiffer

## A. Allgemeiner Teil

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/6651** wurde in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2007 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6651 soll die Richtlinie (2005/32/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst im Wesentlichen das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energiebetriebener Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energiebetriebene Produkte bestimmt sind. Mit dem Gesetzentwurf werden Anforderungen festgelegt, die davon erfasste Produkte erfüllen müssen, damit sie in den Verkehr gebracht oder in den Betrieb genommen werden dürfen.

Das trägt zur nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die Energieeffizienz und das Umweltschutzniveau erhöhen und zugleich die Sicherheit der Energieversorgung verbessern.

So sollen unter anderem die Hersteller eines energiebetriebenen Produkts die Verbraucher unter anderem über das ökologische Profil des Produkts und ggf. die Vorteile des Ökodesigns unterrichten.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 16/6651 verwiesen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 14. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6651 in seiner 51. Sitzung am 14. November 2007 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)877 ein.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)877.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch die Ausschussdrucksache 16(9)877 geänderten Fassung.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatung nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Allgemein

Zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 21. September 2007 Stellung genommen (Bundesratsdrucksache 558/07 Beschluss). Er schlägt hierin verschiedene Änderungen vor, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung, die am 10. Oktober 2007 vom Kabinett beschlossen wurde, in einigen Punkten gefolgt ist.

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und die Bundesländer haben am 3. Mai 2005 eine Vereinbarung über den Betrieb, die weitere Verbreitung und die Weiterentwicklung des internetunterstützten Informations- und Kommunikationssystems für eine grenzüberschreitende Marktüberwachung im Bereich der New-Approach-Richtlinien von technischen Produkten (ICSMS) abgeschlossen. Das ICSMS ist ein Werkzeug der für die Marktüberwachung zuständigen Behörden sowie der beauftragten Stellen des Bundes, das u. a. dazu dient, den gegenseitigen Informationsaustausch aller dem System angeschlossen Behörden im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zu fördern, der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen auf effiziente Weise nachkommen zu können, eine Basis für die Erstellung von Überwachungskonzepten zu liefern und internationale Berichtspflichten in effizienter Weise erfüllen zu können. Die Anwendung des ICSMS bietet den Behörden die Möglichkeit, ihre Marktüberwachung, insbesondere die Prüfungen, besser zu koordinieren und damit insgesamt effektiver und kostengünstiger zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund ist das ICSMS auch im vorliegenden Zusammenhang das beste Instrument, um eine schnelle Information des gesamten Marktüberwachungssystems über Anhaltspunkte zu ermöglichen, dass nichtkonforme energiebetriebene Produkte auf den Markt gebracht werden sollen,

und den zuständigen Überwachungsbehörden damit rasch Gelegenheit zu geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu geben. Die ursprünglich vorgesehene Veröffentlichung im Bundesanzeiger wäre deutlich weniger effizient.

**Zu Buchstabe b**

Die Einführung einer Geringfügigkeitsschwelle trägt der Tatsache Rechnung, dass Veröffentlichungen über die Konformität von Produkten mit den für sie geltenden rechtlichen Standards erheblich in die Belange der betroffenen Wirtschaftssubjekte eingreifen. Dies wird auch durch weitere im Gesetzentwurf enthaltene Einschränkungen der Pflicht zur Veröffentlichung berücksichtigt. Ist nur von einer geringfügigen Konformitätsabweichung auszugehen, besteht darüber hinaus in der Regel keine besondere Dringlichkeit für Marktaufsichtsmaßnahmen, der mit der Pflicht zu Veröffentlichung Rechung getragen werden müsste. Ein besonders schnelles präventives Eingreifen, das durch die Veröffentlichung ermöglicht werden soll, wird regelmäßig nicht erforderlich sein.

**Zu Nummer 2**

Die Verweisung, die die Überwachungsaufgabe der zuständigen Stelle festlegt, wird durch die Änderung präziser gefasst.

Berlin, den 14. November 2007

**Dr. Joachim Pfeiffer**
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333